



Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Güterstraße 18,
96317 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 13:30 bis 15:30 Uhr sowie Donnerstag 13:30 bis 17:30 Uhr

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8:00 bis 15:30 Uhr,
Donnerstag 8:00 bis 17:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten)

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr - Bahnreisende: Bahnhof Kronach - Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 - Fax (0 92 61) 678-2 11 - E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de - Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54, BIC: BYLADEM1KUB;

VR Bank Oberfranken Mitte eG: IBAN: DE76 7719 0000 0007 1165 00, BIC: GENODEF1KU1;

Postbank Nürnberg: IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFF

Kreisjugendamt Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

16

01.06.2026

INHALTSVERZEICHNIS

- | | |
|--|---|
| <p>31 Bekanntmachung - Vollzug des Bundesimmissionschutzgesetzes (BImSchG);
Wesentliche Änderung einer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse durch die Firma Kober Steinwiesen GmbH & Co. KG
Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung</p> <p>32 Bevölkerungsstand am 31.12.2025 auf Basis Zensus 2022</p> | <p>33 Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Kronach (Taxitarifordnung) vom 27.05.2026</p> <p>34 Fernwasserversorgung Oberfranken
Sitzung der Verbandsversammlung;
Bekanntmachung der Tagesordnung</p> <p>35 Markt Marktrodach
Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts</p> |
|--|---|

27-170/7

31

Bekanntmachung
Vollzug des Bundes-
immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Wesentliche Änderung einer Anlage
zum Brennen keramischer Erzeugnisse
durch die Firma Kober Steinwiesen
GmbH & Co. KG

Unterbleiben einer
Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Kober Steinwiesen GmbH & Co. KG, Paul-Rauschert-Straße 6, 96349 Steinwiesen betreibt eine Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse, die nach § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Nr. 2.10.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegt. Die Firma Kober Steinwiesen GmbH & Co. KG beabsichtigt folgende Änderungen an dieser Anlage vorzunehmen:

- Stilllegung Ofen 2, Elektro Dekorofen (C-Gebäude) und Trockenraum 1 (B-Gebäude)

- Errichtung und Betrieb Ofen 6 (B-Gebäude), Ofen 7, 8 und 9 (Tunnelofenhalle), Ofen 2 (neu) (Funnyhalle), Trockenraum 5 (Ziegelbau), HT-Elektroofen (Ziegelbau), Dekorofen 2 (bei Funnyhalle)
- Änderung des Aufstellungsortes für Ofen 5, Dekorofen 1
- Kaminerhöhung

Diese Änderungen stellen eine wesentliche Änderung im Sinne von § 16 Abs. 1 BImSchG dar und bedürfen daher einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Gemäß §§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4, 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 2.6.2 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen des Verfahrens eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären, nicht zu besorgen sind. Aufgrund der Lage des Vorhabens im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Rodach war dieses insbesondere in Bezug auf mögliche Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss zu

beurteilen. Nachdem die vorgesehenen Änderungen an der Anlage für den Hochwasserabfluss nicht relevant sind, können Auswirkungen auf das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Rodach ausgeschlossen werden.

Aus den Ergebnissen der Ausbreitungsrechnungen im Gutachten zur Luftreinhaltung geht zudem hervor, dass sich für das westlich von Steinwiesen gelegene Magerrasenbiotop keine zusätzlichen Belastungen durch die Änderungen ergeben.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Kronach, 01.06.2026
Landratsamt

Klaus Löffler
Landrat

Nr. 20 - 022

32

Bevölkerungsstand am 31.12.2025 auf Basis Zensus 2022

Das Bayerische Landesamt für Statistik hat folgende mit den auf Basis Zensus 2022 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen des Landkreises Kronach und der kreisangehörigen Gemeinden zum Stand **31.12.2025** mitgeteilt:

<u>Gemeinde</u>	<u>Einwohner</u>
Kronach, Stadt	16 497
Küps, Markt	7 663
Ludwigsstadt, Stadt	2.989
Mitwitz, Markt	2.721
Nordhalben, Markt	1 474
Pressig, Markt	3 835
Reichenbach, Gemeinde	649
Schneckenlohe, Gemeinde	941
Steinbach am Wald, Gemeinde	2.976
Steinwiesen, Markt	3 250
Stockheim, Gemeinde	4 617
Tettau, Markt	1 862
Teuschnitz, Stadt	1 827
Tschirn, Gemeinde	499
Marktrodach, Markt	3 512
Wallenfels, Stadt	2 413

Weißbrunn, Gemeinde	2 704
Wilhelmsthal, Gemeinde	3 377
<u>Landkreisumme</u>	63 806

Kronach, 21.05.2026
Landratsamt

32

33

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Kronach (Taxitarifordnung)

vom 27.05.2026

Das Landratsamt Kronach erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Zweites Gesetz zur Änd. des GüterkraftverkehrsG und des Personenbeförderungsgesetzes vom 23. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 47) i. V. m. § 11 Nr. 1 Delegationsverordnung (DelV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch die § 1 Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung und der Zuständigkeitsverordnung vom 20. Januar 2026 (GVBl. S. 39) i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184), zuletzt geändert durch § 1 Viertes Modernisierungsgesetz Bayern vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) sowie § 11 Abs. 2 Nr. 2 PBefG die folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich und Pflichtfahrgebiet

- Die Berechnung der Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen, deren Unternehmer ihren Betriebssitz im Landkreis Kronach haben, bestimmt sich nach den Vorschriften dieser Verordnung. Der räumliche Geltungsbereich der hiernach zulässigen Beförderungsentgelte und das **Pflichtfahrgebiet** im Sinne des § 47 Abs. 4 PBefG umfassen jeweils das Gebiet der **Landkreise Kronach, Coburg, Hof, Kulmbach und Lichtenfels sowie der kreisfreien Städte Coburg und Hof.**
- Für Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus werden die Entgelte für die gesamte Strecke zwischen Unternehmer und Fahrgast für den Einzelfall vereinbart. Hierauf hat das Fahrpersonal den Fahrgast vor Antritt der Fahrt hinzuweisen. Kommt keine Einigung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsent-

gelte als vereinbart (§ 37 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr - BOKraft -).

§ 2
Einteilung der Beförderungsentgelte

Mindestfahrpreis:	Tagtarif	in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr	3,80 Euro	
	Nachtтарif	in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr	4,40 Euro	
Wegтарif:	Tarifstufe I	für Anfahrten (0,20 Euro je 111,1 m)	1,80 Euro/km	
		Tarifstufe II	für Zielfahrten bei Fahrstrecken	
		bis 5,999 km (0,20 Euro je 66,67 m)	3,00 Euro/km	
		ab dem 6,000 km (0,20 Euro/km je 90,91 m)	2,20 Euro/km	
	Tarifstufe III	für Zielfahrten ab der 5. Person soweit das Taxi zur Beförderung von fünf und mehr Fahrgästen zugelassen ist		
			bis 5,999 km (0,20 Euro je 57,14 m)	3,50 Euro/km
			ab 6,000 Kilometer (0,20 Euro je 66,67 m)	3,00 Euro/km
Zeittarif:	Der Zeittarif kommt bei verkehrsbedingter sowie kundenbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit zur Anrechnung (0,20 Euro je 18,95 s). Die Umschaltgeschwindigkeiten betragen in		38,00 Euro je Stunde	
	Tarifstufe I		21,11 km/h	
	Tarifstufe II	bis 5,999 km	12,67 km/h	
		ab dem 6,000 km	17,27 km/h	
	Tarifstufe III	bis 5,999 km	10,86 km/h	
ab dem 6,000 km		12,67 km/h		

§ 3
Anfahrten und Zielfahrten sowie Abbestellung

1. Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zum Einsteigeort des Fahrgastes. Für Anfahrten wird kein Fahrpreis erhoben, wenn sich der Einsteigeort in der Betriebssitzgemeinde (in der durch die Ortstafeln gemäß Z. 310 und Z. 311, Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO gekennzeichneten Grenzen) befindet oder wenn die anschließende Zielfahrt in der Betriebs-sitzgemeinde endet.
2. Zielfahrten sind Fahrten, bei denen der Fahrgast nicht mit demselben Taxi zurückfährt, sondern das Taxi am Ziel entlassen wird.
3. Wird ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen und hat dies der Besteller zu vertreten, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis, mindestens jedoch den Mindestpreis, zu entrichten. Wird in der anfahrts-freien Zone ein bestelltes Taxi ohne Benutzung entlassen, so hat der Besteller den Mindestfahrpreis von 3,80 Euro (Tagtarif) bzw. 4,40 Euro (Nachtтарif) zu entrichten.

§ 4
Sondervereinbarungen über abweichende Fahrpreise

1. Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich nach § 51 Abs. 2 PBefG sind nur mit Genehmigung des Landratsamtes Kronach zulässig.
2. Für Nebenleistungen bei Auftragsfahrten und Sonderleistungen, die vom Fahrgast zusätzlich zur Personenbeförderung gewünscht werden, kann neben dem Beförderungsentgelt vor Antritt der Fahrt ein zusätzliches angemessenes Entgelt vereinbart werden.

§ 5
Fahrpreisanzeiger

1. Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.
2. Der Fahrpreisanzeiger darf bei einer Anfahrt nach § 3 Abs. 1 erst am Beginn der Anfahrt eingeschaltet werden. Bei einer Zielfahrt darf er jeweils erst nach Aufnahme des Fahrgastes ein- bzw. (bei vorhergehender Anfahrt) umgeschaltet werden.
3. Der Fahrgast muss Taxe und Fahrpreis jederzeit ablesen können. Bei Dunkelheit ist der Fahrpreisanzeiger zu beleuchten.
4. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach den tatsächlich gefahrenen Kilometern (lt. dem werksseitig eingebauten Fahrzeugkilometerzähler) entsprechend der zutreffenden Taxe zu berechnen; das Fahrpersonal hat den Fahrgast hierauf unverzüglich hinzuweisen (§ 37 Abs. 2 BOKraft).
5. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Störungen des Fahrpreisanzeigers jeweils unverzüglich zu beheben oder den Fahrbetrieb einzustellen (§ 37 Abs. 2 BOKraft).

- Die Fahrpreisanzeiger sind innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Taxitarifordnung auf die neuen Entgelte umzustellen.

§ 6 Beförderungsvertrag

- Der Beförderungsauftrag kommt mit der Annahme der Bestellung durch das Unternehmen zwischen dem oder den Besteller(n) und dem Unternehmen zustande.
- Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- Ein Anspruch auf Durchführung von Auftragsfahrten (Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen) besteht nicht.
- Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können. Das Fahrpersonal hat das Gepäck in das Taxi ein- und auszuladen.
- Behinderte sowie hilfsbedürftige Fahrgäste einschließlich deren Gepäck sind auf deren Verlangen von der Wohnungstüre / vom Ausgangsort abzuholen und / oder an die Wohnungstüre / an den Zielort zu bringen. Die Wohnung des Fahrgastes darf nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung betreten werden.
- Bei Verunreinigung des Taxis werden vom Unternehmen die dafür festgesetzten angemessenen Reinigungskosten erhoben. Weitere Ansprüche bei Beschädigungen bleiben unberührt.

§ 7 Abrechnung, Zahlweise, gemeinsame Bestimmungen

- Das Fahrpersonal hat diese Verordnung stets im Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Wunsch vorzuzeigen (§ 10 BOKraft). Die Vorlagepflicht kann auch durch die Bereithaltung und unmittelbare Zugänglichmachung der Verordnung in geeigneter elektronischer Form erfüllt werden, sofern die Unverfälschtheit, Vollständigkeit und dauerhafte Lesbarkeit gewährleistet ist.
- Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat das Fahrpersonal den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
- Das Beförderungsentgelt ist grundsätzlich sofort nach Beendigung der jeweiligen Beförderung zur Zahlung fällig.
- Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrstrecke (einschließlich Ausgangs- und Zielpunkt), dem amtlichen Kennzeichen oder der Ordnungsnummer des Taxis, Name des Unternehmers mit der Betriebssitzadresse und dem Datum sowie der Unterschrift des Fahrpersonals auszustellen. Die steuerlichen Vorschriften sind zu beachten.
- Das Fahrpersonal muss während des Dienstes stets einen Betrag bis zu 100,00 Euro wechseln können.

Fahrten zum Zwecke des Geldwechselns gehen nicht zu Lasten des Fahrgastes.

- Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- Das Taxiunternehmen ist berechtigt, bei Beförderungen, die nicht unmittelbar am Ende der Fahrt im Fahrzeug bar oder unbar bezahlt werden und die die Rechnungsstellung des Taxiunternehmens oder eines von ihm beauftragten Dritten erfordern, gegenüber dem Kostenträger eine Verwaltungsaufwandspauschale i. H. v. 3,00 Euro zu berechnen.

§ 8 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2 des PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

- Diese Verordnung tritt am 01.08.2026 in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung des Landratsamtes Kronach, vom 28.03.2024, außer Kraft.

Kronach, 27.05.2026
Landratsamt Kronach

Klaus Löffler
Landrat

FWO
Fernwasserversorgung
Oberfranken

34

Bekanntmachung der Tagesordnung Sitzung der Verbandsversammlung

Am Montag, 29.06.2026, um 09.00 Uhr findet im Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes der FWO (Ruppen 30, 96317 Kronach) die nächste Sitzung der Verbandsversammlung der Fernwasserversorgung Oberfranken mit folgender Tagesordnung statt.

- Begrüßung
- Genehmigung Protokoll letzte Sitzung
- Bericht des Vorsitzenden
- Vollzug Verbandssatzung;
Feststellung Stimmenverteilung Wahlperiode
2026 - 2032

5. Wahlen für Vorstand;
 - Bestellung eines Wahlausschusses
 - Wahl des 1. Stellvertretenden Vorsitzenden
 - Wahl des weiteren Stellvertretenden Vorsitzenden
6. Rechnungsprüfungsausschuss;
 - Bestellung Mitglieder bzw. Stellvertreter

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Kronach, 22.05.2026

Landrat Klaus Löffler
Verbandsvorsitzender

Markt Marktrodach **35**

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Der
Markt Marktrodach,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister
Thomas Hümmrich,
Kirchplatz 3, 96364 Marktrodach

erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt-, Finanz-, Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus acht Mitgliedern des Gemeinderats,
- c) Der Ferienausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

(2) ¹Den Vorsitz im Haupt-, Finanz-, Bau- und Umweltausschuss sowie im Ferienausschuss führt der erste Bürgermeister. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind beschließend tätig, soweit der Gemeinderat nicht selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 40,00€ für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses. Für die Teilnahme an Fraktionsvorsitzendenbesprechungen, die durch den ersten Bürgermeister einberufen werden, wird den Fraktionsvorsitzenden oder einer entsandten Vertretung eine Entschädigung von 10,00 € gewährt.

(3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls. ²Selbstständig Tätige erhalten keine Pauschalentschädigung für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten keine Pauschalentschädigung. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 20.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 05.05.2020 außer Kraft.

Marktrodach, den 20.05.2026

Thomas Hümrich
Erster Bürgermeister

Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat